



TOP 7

Bestätigung der Satzung



Während des Prozesses der Eintragung des SC Undine Beckum e.V. und Prüfung durch das Finanzamt Beckum und das zuständige Amtsgericht war der geschäftsführende Vorstand gezwungen vom Beschluss der Fusionsversammlung vom 24.10.2019

TOP 12:

„Die geschäftsführenden Vorstände der an der Verschmelzung beteiligten Vereine sowie der geschäftsführende Vorstand des neuen gemeinsamen Vereins werden ermächtigt, Änderungen der Satzung oder andere Vorgaben, formale Änderungen oder Ergänzungen in Bezug auf die Verschmelzung der Vereine aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen zu beschließen und durchzuführen“

Gebrauch zu machen.

In enger Abstimmung mit dem beurkundenden Notar und dem beauftragten Steuerbüro wurden daher folgende Änderungen vorgenommen:



ALT

Neu

§ I Name und Sitz

Der am 01.01.2020 in Beckum gegründete Schwimmverein führt den Namen Schwimm-Club Undine Beckum e.V. im folgen SC Undine Beckum e.V. genannt.

~~Dieser ist der Rechtsnachfolger, der durch Fusion mit Neugründung entstanden ist. Die Vorgängervereine waren der Beckumer Schwimm Club, die SV Undine Neubeckum sowie für das Startrechte, im Deutschen Schwimmverband, der Startgemeinschaft Beckum. Alle Rechte und Pflichten gehen auf den SC Undine Beckum über.~~

~~Er ist Mitglied in den entsprechenden Fachverbänden. Diese sind insbesondere der Schwimmverband Nordrhein Westfalen und der Deutsche Schwimmverband sowie der Landessportbund NRW. Etwaige weitere Mitgliedschaften können durch Vorstandsbeschluss erworben werden, ohne die Satzung zu ändern.~~

~~Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter VR ??? eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."~~

Der Verein hat seinen Sitz in Beckum.
Die Vereinsfarben sind Rot, Weiß, Blau.

Der am 01.01.2020 in Beckum gegründete Schwimmverein führt den Namen Schwimm-Club Undine Beckum e.V. im folgen SC Undine Beckum e.V. genannt.

Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Beckum.

Die Vereinsfarben sind Rot, Weiß, Blau.



§ II Geschäftsjahr

Keine Anpassungen



§ III Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports, der Jugendhilfe und der Brauchtumpflege des Karnevals.

Gefördert werden der Breiten- und Leistungssport sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung, um Kinder und Jugendliche über die sportliche Betätigung hinaus an ein gesundes Gemeinschafts- und Gruppenleben heranzuführen.

Der Verein ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen, rassistischen oder religiösen Bindungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung sportlicher Veranstaltungen, Jugend- Veranstaltungen und Brauchtumpflege des Karnevals sowie die Partnerschaften mit Kindergärten und Schulen, Kooperation mit dem Kinder- und Jugendheim sowie dem kommunalen Jugendamt.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports und der sportlichen Jugendhilfe und der Brauchtumpflege des Karnevals.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes.
2. Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports und Brauchtumpflege des Karnevals
3. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
4. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
5. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
6. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
7. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit



Zusammenfassung von IV, V und IV

§ IV Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ V Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Finanzen werden in der Finanzordnung geregelt. Diese wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist gültig in ihrer jeweiligen Fassung und ist nicht Bestandteil der Satzung, hat sich aber an den Grundsätzen dieser Satzung zu orientieren.

§ VI Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ IV Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ V Mittelverwendung

Die Finanzen werden in der Finanzordnung geregelt. Diese wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist gültig in ihrer jeweiligen Fassung und ist nicht Bestandteil der Satzung, hat sich aber an den Grundsätzen dieser Satzung zu orientieren.



§ VI Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. ~~Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft jeweils rückwirkend ab dem 01.01. oder dem 01.07. des laufenden Jahres.~~ Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

~~Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.~~

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand **unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.**

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.



§ VII Arten der Mitgliedschaft

Neu eingefügt gemäß

Vorgabe der Finanzverwaltung
NRW

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

1. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

2. Für passive Mitglieder / Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

3. Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.

4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.



§ VIII Beendigung der Mitgliedschaft

§ VIII Beendigung der Mitgliedschaft

- .
- .
- .

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung **des Halbjahres** an dem die Mitgliedschaft endet.

§ VIII Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen

- .
- .
- .

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung **des Geschäftsjahres** an dem die Mitgliedschaft endet.



§ IX Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe und Fälligkeit etwaiger Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Höhe des Beitrages, der Zeitpunkt des Einzuges und alle anderen Formalien werden auf die Beitragsordnung übertragen. Diese wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und muss sich an den Grundsätzen dieser Satzung orientieren. Sie ist gültig in ihrer jeweiligen Fassung und ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Diese sind jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig.

Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe und Fälligkeit etwaiger Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

Pflichtbestandteil laut Finanzbehörde NRW



§ IX Beiträge

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.

Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistenden Geldzahlungen bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.



§ X Haftung

§X

Hinzugefügt gemäß Anwalt und Versicherung.
Pflichtbestandteil.

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.



§ XI Organe des Vereins

§ X Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung

§ XI Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- die Karnevalsversammlung

§ XII Mitgliederversammlung

1. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie muss im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

3. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

4. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

Inhaltlich keine Änderung
nur neu Sortierung nach
Empfehlung des LSB und
Notar.

§ XII Mitgliederversammlung

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Inhaltlich keine Änderung
nur neu Sortierung nach
Empfehlung des LSB und
Notar.

§ XII Mitgliederversammlung

7. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

8. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Inhaltlich keine Änderung
nur neu Sortierung nach
Empfehlung des LSB und
Notar.



§ XIII Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus vier Personen:
Vorstand a Vorstand b Vorstand c und Vorstand d.

Je Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- dem Vertreter der Vereinsjugend
- dem Vertreter des Karnevals
- den jeweiligen Sprechern vom geschäftsführenden Vorstand benannten Ressorts

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

Inhaltlich keine Änderung
nur neu Sortierung nach
Empfehlung des LSB und
Notar.



§ XIII Vorstand

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § XIII der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Ausnahme bildet hier der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.

Es werden zwei geschäftsführende Vorstände (a und c) in den Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

Zwei geschäftsführende Vorstände (b und d) werden in den Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

Inhaltlich keine Änderung
nur neu Sortierung nach
Empfehlung des LSB und
Notar.



§ XIII Vorstand

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen

Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt ein Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Inhaltlich keine Änderung
nur neu Sortierung nach
Empfehlung des LSB und
Notar.



§ XIII Vorstand

7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Inhaltlich keine Änderung
nur neu Sortierung nach
Empfehlung des LSB und
Notar.



§ XIII Vorstand

8. Der erweiterter Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Davon müssen zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Inhaltlich keine Änderung
nur neu Sortierung nach
Empfehlung des LSB und
Notar.



~~§ XIV Organisationsprinzip~~

Der SC Undine Beckum e. V. soll im Ressortprinzip organisiert werden.

Näheres dazu regelt die Ressortordnung. Diese wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der jeweiligen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist gültig in ihrer jeweiligen Fassung und ist nicht Bestandteil der Satzung.

Ersatzlos gestrichen da Regelungen der Organisation nicht Bestandteil einer Satzung sein dürfen.

→ Anmerkung des LSB und Amtsgericht



§ XIV Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen und einen Ersatzkassenprüfer/-in. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils eine/r der Beiden und die/der Ersatzkassenprüfer/-in im geraden und der Zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig.

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Kalenderjahr durch zwei der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/-innen geprüft.

Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

~~Ist einer der Kassenprüfer/-innen am Tag der Kassenprüfung verhindert, so wird er von der/den durch die Mitgliederversammlung gewählten Ersatzkassenprüfer/-in vertreten.~~

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden und der Ersatzkassenprüfer im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist **nicht** zulässig.

**Maßgabe
der
Finanzbe-
hörde NRW**



§ XV Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen dieser Satzung. Die Jugendversammlung wählt ihr Jugendressort.

Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist gültig in ihrer jeweiligen Fassung und ist nicht Bestandteil der Satzung, hat sich aber an den Grundsätzen dieser Satzung zu orientieren.

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
 - die Jugendversammlung
 - das Jugendressort
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.



§ XVI Karnevalsbrauchtum

Die Karnevalisten führen und verwalten sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.

~~Die Karnevalsversammlung wählt ihr~~

~~Karnevalsressort.~~ → **Konkludent daher Streichen**

Alles Weitere regelt die Karnevalsordnung. Diese wird auf Vorschlag des Karnevalsressort von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist gültig in ihrer jeweiligen Fassung und ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie hat sich aber an den Grundsätzen dieser Satzung zu orientieren.

Die Karnevalisten führen und verwalten sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.

Alles Weitere regelt die Karnevalsordnung. Diese wird auf Vorschlag des Karnevalsressort von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie hat sich aber an den Grundsätzen dieser Satzung zu orientieren.



§ XVII Datenschutzerklärung

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-DatenschutzGrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

Komplette Umformulierung da es Inhaltliche Neuerungen gab durch LSB – nicht mehr Maßnahmen zum Schutz Definieren sondern Rechte aus der DSGVO



~~§ XV Ehrenmitgliedschaften~~

~~Zu ehrende Mitglieder können vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung. Diese wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist gültig in ihrer jeweiligen Fassung und ist nicht Bestandteil der Satzung.~~

Gestrichen da Wiederholung aus § VII

Arten der Mitgliedschaft



~~§ XVIII Ehrenamtspauschale~~

~~§ XVIII Ehrenamtspauschale~~

~~Die im gesetzlichen Rahmen gestattete Ehrenamtspauschale kann durch Beschluss des Vorstandes ausgezahlt werden, wenn die definierte Tätigkeit schriftlich festgehalten ist. (Ehrenamtsvertrag)~~

rausstreichen da Gesetzlich geregelt



§ XIX Auflösung des Vereins

...

~~Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB) die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines/r andern Liquidators/in mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.~~

...

Absatz gestrichen, da gesetzliche Vorgabe



Offene Fragen ??

Abstimmung über die Bestätigung der Satzung